

Q. N. 153, 18.

134.

Nöthige und nützliche

Yd
6526

Sittliche
der
Stadt
Sorau

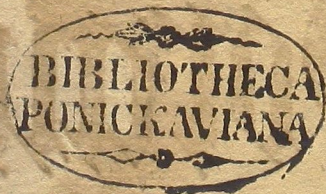
Nach Christlicher Ordnung, zum allgemeinen Besten
der ganzen Bürgerschaft, gerichtet.

Gedruckt zu Sorau, im Jahr Christi, 1748.



Röm. 13, 1. 2. 4.

Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wieder die Obrigkeit sezet, der widerstrebet Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen. Denn sie ist Gottes Dienerin, dir zu gut. Thust du aber Böses, so fürchte dich: denn sie trägt das Schwerdt nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Straffe, über den, der böses thut.





Im Nahmen der Heiligen und unzertheilten
Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Got-
tes des Sohnes, und Gottes des Heiligen
Geistes ! Amen.

* * † † † * *

WIR ENDMANN, des Heil. Röm.
Reichs Graf von Promnitz, Freyherr der Stan-
des-Herrschaft Pleß, auf Sorau, Triebel und
Naumburg ic. Bekennen und thun kund hiermit vor
Allermänniglich, daß für Uns kommen, Unsere Unterthanen
und lieben Getreuen, die Ehrbaren, Ehrsamten und
Wohlweisen, Tobias Cunrad, Johann Kresschmar, und
Tobias Neumann, Bürgermeister, Johann Preibifius,
Richter, Johann Schwettge, Johann Heinke, Zacharias
Gottwald, Gottfried Schütze, Heinrich Heinke, Hiero-
nymus Fischer, David Löffler, und George Schober,
Rathmanne unser Stadt Sorau, unterthänig bittende,
Ihnen ihre bis anhero übliche und gehaltene Constitutio-
nes, Willkühr und Statuta gnädig zu confirmiren, dersel-
ben Articul, so nicht nützlich, nach gemeiner Stadt und
deroselben Einwohnern zuträglich, abzuthun; sie dagegen
mit andern und bessern zu augiren, und mit Unserm Voll-
wort zu mehren, und allerseits zu authorisiren. Wans
dann die gemeine Rechte klar besagen und wollen, daß ein
jeder Statut, Willkühr und Privat-Ordnung [wosern
dieselbe den ehegedachten Rechten nicht zuwider] in ae-
meinen Stadt-Regiment eben so vollkommene Krafft
H 2 Macht

Macht und würdlichen Effect haben sollen und mögen, als
 die ordentlichen mit wohlbedachten und reiffen vorgehabe-
 ten Rathe beschriebene Rechte; Als haben Wir in Erwe-
 gung desselben erwehntem Rathe und gemeiner Stadt, auf
 Ihr unterthäniges und fleißiges Ansuchen und gehorsames
 Ditten, Ihre zum Theil vor Alters her gebräuchliche und
 nachmahlen durch Uns gemehrete und gebesserte gewill-
 führte Gewohnheiten und Statuta, wie dieselbe Articuls-
 weise hierinne verzeichnet, nach einander folgen, auch con-
 firmiret und bestätiget, und was in den alten vorigen un-
 dienlich, aufgehoben und cassiret; dagegen neue und nütze-
 liche Artikel herein gesetzt, und dadurch ihre Willkühr ge-
 mehret und gebessert; Und sollen solche Statuta jährlich,
 wenn ein neuer Bürgermeister und Rath geordnet, und be-
 stätiget, den gemeinen Bürgern und Einwohnern der
 Stadt Sorau öffentlich [darnach sich ein Jeder zu achten
 und für Schaden zu hüten wisse] vorgelesen werden.
 Confirmiren, approbiren, bestätigen und augiren demnach
 hiermit gedachte Willkühr, Statuta und Ordnung
 der Gemeine Unserer Stadt Sorau, in allen alhier ver-
 zeichneten Clausulen, Puncten und Articulen, wie Wir das
 am beständigsten thun sollen, können und mögen; Befeh-
 len auch und gebiethen darauf Bürgermeistern, Rath und
 Richtern, auch gemeiner Büraerschafft und Einwohnern
 in Unserer Stadt Sorau, bey Vermeidung Unserer schwe-
 ren Unnade und unnachlässigen Straffe wieder diese Un-
 sere Constitution und Willkühr Unserer Stadt Sorau
 nichts zu thun, zu handeln, noch im geringsten darwieder
 zu richten, noch zu urtheilen, sondern vielmehr solche Ord-
 nung alles Inhalts kräftig und mächtig zu halten und zu
 achten, darbey Wir sie auch schützen, handhaben und be-
 beschirmen wollen. Jedoch soll Uns, Unsern Erben und nach-
 kommenden Herrschafften hierdurch an Unseren und Ih-
 ren Regalien, Obmäßigkeiten, Herrlichkeiten und Obrig-
 keiten,

leiten, Straffen, und allen denen, so Uns, als dem Erb-
 Herrn dieser Herrschafft Sorau sonst zuständig und gehö-
 rig, hiermit nichts bräuben, verschrecket noch eingezo-
 gen, sonsten auch männiglich an seinen Rechten nichts be-
 no nmen seyn. Alles getreulich, sonder Gefährde. Wie
 Wir denn zu Uhrkund mehrerer Sicherheit und fester Be-
 kräftigung solcher Willkühr und Ordnung Unserer Stadt
 Sorau, dieselbe mit eigener Hand unterschrieben, und Un-
 ser Gräfl. grösseres Insiegel wissentlich daran haben hän-
 gen lassen. Welches geschehen und gegeben zu Sorau am
 Tage Matthia des Heil. Apostels, nach Christi unsers lie-
 ben Herrn und Seligmachers Geburt, im 1655. Jahre.
 Dabeu gewesen Unsere Räthe, Diener und liebe Getreuen,
 die Edle, Bestrenge, Ehrenveste, auch hochgelahrter Carl
 Christoph von Rottenburg auf Rishmenau, Unser Haupt-
 mann der Herrschafften Sorau, Triebel und Raumb-
 burg ic. Hanns George von Reinspurg auf Bertelédorf
 und Malwitz, Unser Hofe-Richter, Benedictus Cunradi,
 beyder Rechten Doctor, Unser Cankler, und Samuel
 Müller, Unser Registrator, so dieses geschrieben, und an-
 dere mehr, als hiez zu Bezeugen.



§. 1.

Wie es in Unser Stadt Sorau auf die Sonn-
 tage und gewöhnlichen Opfer- und Feiertage
 gehalten werden solle.

Nachdem in Feyer- und Beret-Tagen bis anhero nicht
 sonderlicher Unterscheid noch Ordnung gehalten,
 welches bey Christen sehr äraerlichen, und ein böses Exem-
 pel, so sollen hinführo bey Verweidung E. Rathes ernster
 unachlässiger Straff alle Sontage, Festa Christi, unsers
 Heylandes und Seligmachers, und sonsten alle andere hei-
 lige

lige Tage, so in der Heil. Schrift gegründet, und durch den Herrn Pfarrer, oder die Capläne, zu sezen in der Kirchen angemeldet werden, nicht allein mit Nachlassung der Hand-Arbeit feyerlichen gehalten, sondern daneben mit fleißiger Anhörung Gottes Wortes, Gebrauch der Heil. hochwürdigen Sacrament und andern christlichen Uebungen aeheiliet, an solchen Feyertagen, auch sonst alle Leichtfertigkeit, und anders mehr böses, unchristliches und gottloses Wesen, wie das Namen haben möge, und sonderlich unter wehrenden Gottesdienste vermieden, und sonst sich desselbigen von männiglichen höchstes Fleißes geküert werden. Wann auch das göttl. ausgesagte und befohlne Umbt der Administration des Heil. hochwürdigen Abendmahls bis zum Segen an einem Sonntage oder Feyertage gehalten wird, und in der Kirchen währet, soll keine Person, Männl. noch Weibl. Geschlechts, es sey auch gleich jung oder alt, sich auf den Kirchhöfen, Märkte, oder aber in andern Stellen, mit unnügen Gespräche, Geschwäße, oder andern unehrbarn unchristlichen Vorhaben finden noch antreffen lassen; Do aber solches bey jemanden, was Alters die auch haben mögen, vorseklichen und verächtlichen, zuwieder dieser christlichen Ordnung übertreten, oder aber, wie bishero zum öfftern geschehen, überschritten würde, derselbe soll, alsbald er an dem ungebührlichen Orte angetroffen, von E. Rathes Diener weggenommen, und denselben Tag zum Abscheu anderer im Hals-Eisen zu stehen, oder sonst nach Erkenntniß des Rathes gestrafft werden, welche gleichmässige Straffe sollen gewärtig seyn, die an den Apostel-Tagen, (so man halb zu sezen pfleget,) unter der Prediat ihrer Arbeit und Handwerks pflegen, und dadurch die Predigt versäumen. Nachdem auch die Schützen die Pfingst-Feyer-Tage einen alten Gebrauch haben zum Bogelschießen, sollen Sie vor allen Dingen die drey Pfingst-Feyerstage feyerlich halten, daran kein Gemein-
Bier

Bier, biß auf den Pfingst-Dienstag, nach der Predigt und gänglich verrichteten Gottes Dienst, zu trincken, noch die Trommel zu schlagen anfangen, und so oft sie folgende Sonntage solche ihre Bürgerl. Uebung halten, sollen Sie auch dasselbe nachmahn, wie vor Alters gebräuchlichen, allezeit, nach verrichteten Gottesdienst und der Vesper-Predigt, halten. Und hiermit die Jugend, sonderlichen zu der Zeit, wenn man in der Kirchen seyn soll, und der Gottesdienst celebriret wird, durch die Wein- und Bier-Säufer nicht abgehalten werde; sollen alle unsere Bürger und Einwohner der Stadt Sorau, weil der Gottesdienst in der Kirchen Vor und Nachmittage währet, niemanden Bier austragen, noch ums Geld zukommen lassen; sonderlich aber soll der Stadt-Wein-Keller zur selbigen Zeit geschlossen, und kein Wein noch Brandtwein verlaufft noch geschenckt werden, es wäre denn Sache, daß Francke und schwache Manns- oder Weibes-Personen, zu Stärkung ihrer Schwachheit, was in Eil benöthiget, soll man denselben ihre Nothdurft zukommen lassen. Würde aber Jemand mit Uebertretung hierinne befunden, so soll derselbe mit Drey Thalern von E. Rathe unanachlässlichen zum Abscheu in Straffe genommen werden. Zu diesem soll auch ein jeder Haus-Wirth und Wirthin ihre Kinder und Gefinde täglich, wie zu Hause, Morgends, Abends, vor und nach Tische, also auch zu dem gemeinen Gebete, sowohl zu Anhördung Gottes Worts in der Kirchen, und zu Empfangung des Heil. Sacraments, mit allem Fleiß treiben, weisen, und mit allem Ernst dazu vermahnen, sie auch sonst zu aller Zucht und christlichen guten Leben und Wandel leiten und anreizen, und ihnen dazu selber mit erbarlichen und auten Exempel und Beyspiel vorgehen. Und damit der Pfarrer bey seinem tragenden Amte der Seelsorge so viel desto fleissiger seyn, auch Unterhalt mit den Seinigen desto süglicher haben möge, soll ein jeglicher Hauswirth

vor sich, sein Weib, Kind, Hausgenos und Dienstboth, so das heil. Sacrament empfaben, das gebührende Dpffer auf die vier Dpffer-Tage, als Weyhnachten, Ostern, Pfingsten, und Michaelis, unweigerlich zu entrichten schuldig seyn.

§. 2.

Von denen Gotteslästerern, und dero selben Verbrecher Straffe.

Nachdem auch GOTT der allmächtige Schöpffer, so wohl unser Erlöser und Seligmacher, in den heil. Zehen Geboten, die Er uns von dem Berge Sinai durch Mosen seinen Diener gegeben und ankündigen lassen, dazu auch in Einsetzung der heil. Christl. Kirchen durch sein heil. sames Wort klar versehen und geordnet hat, daß sein allein heiliger und göttlicher Name durch keinen Menschen vergebens, eitel, oder unnütze gebraucht, genannt, oder geunehret werden soll, demselben zu mehrer und billiger und schuldiger Folge, ja zu Erhaltung der Ehre und Gebote Gottes, auch der Menschen, und zusehrderst zu Pflanzung aller unsers Heils Bedeyen und Wohlfahrt sou hinführo niemandes von Mänes- oder Weibes- Personen, die seyn auch jung oder alt, GOTT unsern Schöpffer, Erlöser und Seligmacher, in keinerley wege schelten, anfluchen, schmähen, noch bößlichen lästern; wo aber jemandes darüber erfahren würde, die dawieder bößlichen, freventlichen oder leichtfertig handelten, fluchten oder schwerten, dieselben sollen männiglich drey Tage zu Spott und Schen am Hals-Eisen stehen, oder aber nach Schwere des Verbrechens und Erkänntnis des Rathes unnachlässig gestrafft werden, und wosern er sich nachmahln nicht bessert, aus der christlichen Kirchen, sowohl auch von dieser gemeinen Stadt Sorau, ohne einige Vorbitte, abgesondert und ausgeschlossen werden. Dazu sollen auch alle diejenigen, so obberührte Verachtung

achtung Gottes hören, und dieselbe nicht wiederreden noch straffen, auch verschweigen, und der Obrigkeit zu strafen nicht anbringen, mit gleicher Straffe der Verbrecher angenommen und bezüchtigt werden.

§. 3.

Von denenjenigen, so den Bürgermeister, Richter, oder andere gesetzte Rath's- Personen verachten, Sie beleidigen, oder sonst offenbahr, oder hinter ihrem Rücken, Ihnen bößlich, zu Verletzung ihrer Ehren, und tragenden Ampts, nachreden und Sie schmähen.

W^{enn} ein Bürger oder Einwohner der Stadt von der Obrigkeit zu einem Bürger-Meister, Richter, und Rathmanne oder Schöppen geordnet, und der von einem oder mehren Manns- oder Weibes-Personen verhöhnet, verachtet oder verspottet, sowohl auch Lügen gestraffet, und sonst in seinem Amte im Rath-Stuhl, vor der Schöppen-Banck, auch Stadt- und Weinkeller, oder andern, Orthen injuriret, oder aber Ihm hinterwerts übel nacheredet würde, derselbe Verbrecher soll wegen seiner Leichtfertigkeit und muthwilligen bösen Vorsatz, nach Größe der Verwürckung, unnachlässig gestrafft werden. Und da ein Rath's-Freund des Rath-Stuhls entlediget, derselbe soll desselben Jahrs zu keinen Eltesen oder Handwerks-Meister geföhren, sondern vielmehr die Zeit mit derselben sowohl auch mit anderer Stadt-Beschwerunge, einem andern Rath's-Freunde, gleich befreyet seyn, und mit allgemeiner Auflage verschonet werden.

§. 4.

Von der Rathmannen, sowohl der Geschwor-
nen Innungen oder Einigung.

U s

Da

Du künfftig Sachen vorfielen, welche ten E. Rathe sowohl auch bey denen Geschwornen und Handwercken zu bereden, und zu berathschlagen, soll es hinführo also damit gemeinet und gehalten werden, daß alles dasjenige, so durch die meisten Stimmen im Rath-Stuhl, in den Gerichten, und in den Gewercken, was auch dieselben Sachen anlangen möden, für rathsam befunden und beschloffen seyn wird, dasselbe soll derjenige Theil unwidersprechlichen bey dem erwehnten Gut düncken und Spruche des mehrern Theils verbleiben lassen, und darinnen in allem gehorsamlich nachkommen und folgen.

§. 5.

Von der Rathmannen Kundschaft und Bekänntniß, in Sachen, so für Ihnen fürfallen.

Was sich ein Mann, junger Geselle, Weib oder Jungfrau, nebst ihren kriegischen Vormunden, in streitigen Sachen, nach erfolgender Vereinigung, für E. Rathe, in sitzenden Rath-Stuhl, verwilliget, und im Vertrage wissentlich annimmt, und nachmahln E. Rath für gehegten Bedinge derselbigen Sachen Zeugniß der Wahrheit zu geben angefluchen und ersuchet wird, dasselbe soll Kraft und Macht haben, gleicher Weise, als wäre es vor gehegten Bedinge vollkommlichen geschehen, und was E. Rath in solchen Sachen wissentlich und das aussagen, darüber sollen unsere Bürgermeister und Rathmanne durch einen sonderlichen Eyd, was dießfalls für Ihnen geschehen, für männiglich zu mehrer Kundschaft über den Eyd, so sie Uns und dem Rath-Stuhl zu vorhin gethan, nicht bedrängget noch beschweret werden.

§. 6.

So E. Rath nach einem Bürger oder Einwohner der Stadt Sorau schicket, und derselbe ungehorsamlich aussen bleibet.

Wird

Wird ein Bürger oder Einwohner der Stadt Sorau von E. Rathe beschicket und gefordert, und er darüber verächtlich und ungehorsamlich ohne einige Ehehafte oder gnugsame erhebliche Entschuldigung aussen bleibet, der oder dieselben sollen nach Gelegenheit und Vermögen der Personen in eine ziemliche Geld. Straffe, zu Beförderung des Gehorsams, genommen und gestrafft werden.

§. 7.

Von denenjenigen, so durch die Gewerck und Eltesten beschickt, ihre Sachen zu berathschlagen, und sie darüber ohne Ehehafte ungehorsamlich aussen bleiben.

Da künfftig Sachen vorkielen, welche durch die Geschworne und Eltesten, oder eine iedere Zunft in ihrem Gewercke die Nothdurfft ersodern wolte, zu ihren allerseits Besten zu bereden, und zu berathschlagen, und derohalben eine Zusammenkunft, von einem zum andern, angekündigt würde, und darüber einer oder mehr ungehorsamlich, ohne alle Ehehafte, und gnugsame Entschuldigung, zu Beförderung desselben Anliegens, aussen bleibet, der oder dieselben sollen, wie bey ihnen gewöhnlich, gebräuchlich, und solches in ihrer Innung versehen, von ihnen in unnachlässige Straffe genommen werden. Würde sich aber derselbe der billigen aufgelegten Straffe wegern, und dieselbe nicht dulden oder leiden wollen, sollen die Gewercke und Eltesten solchen seinen verdoppelten Ruthwillen und Ungehorsam E. Rathe alsobald ihn nach ihrem Erkenntnis in Straffe zu nehmen, vermelden und ankündigen, welche nachmahln mit allem Ernst, in Haft und Banden, E. Rath, durch Ihre Diener, zu bringen, schuldig seyn sollen; Jedoch soll solche seine wohlverdiente Straffe E. Raths den Gewercken und Eltesten an ihrer gewöhnlichen Straffe, hiemit ihr alter Gebrauch hiedurch
auch

auch gestärcket, und bey den Ihrigen Gehorsam erhalten werde, Sie auch nicht allemahl den Rath wegen deroelben muthwilligen Leute umb Hülffe ersuchen dürfen, unschädlich seyn.

§. 8.

So einer mit dem Frohn-Bothen und Stadt-Diener vom Richter fürgefördert, und er darüber nicht kömmt, wie der darum zu straffen.

Wird einer durch den Frohn-Bothen für den Richter, oder gehegtes Ding, gefordert, umb welcherhand Sachen das auch seyn möchte, und zu welcher Zeit es geschehe, und er dasselbe fleucht, und nicht, wie es sich gebühret, folgete, derselbe soll nach Ordnungen der Gerichten Gebrauch, drey Dinge-Tage beklaget, oder drehmahl in unterschiedenen Tagen beschickt werden, und wo er nochmahln ungehorsamlichen aussen bleibet, durch die Gerichten zu Hause gesucht, und wenn er angetroffen, von E. Rathe, zum Abscheu anderer, mit Sechs Thalern gestraffet werden, wo er aber nicht Vermögens, Acht Tage auf seine Unkosten ins Gefängniß eingezogen werden.

§. 9.

Des Raths Stadt- und Dünge-Buch
belangende.

Wann ein Mann oder Weib durch ihren erkohrnen kriegischen Vormunden, in des Raths Stadt- und Dünge-Buch, was Sachen das auch anlangen möchte, woferne nur dasselbige der Billigkeit, und den Rechten gemäß ist, suchet und bittet, allda hinein zu schreiben, und zu Verhüttung künftigen Streits, zu verzeichnen, wann dasselbe, ihrem Begehren nach, für gehegten Dinge, oder für einem sitzenden Rathe, geschehen, darwieder sollen die
Bür.

Bürger und Einwohner dieser Stadt Sorau, sowohl auch kein Fremder gegen den Sorauischen nicht sprechen, noch sich unterfangen, deme zu entgegen was zu fechten, noch fürzunehmen; sondern es soll E. Rath dasselbe bey aller Krafft und Macht halten gegen einen Fremden, auch nach ihrem Vermögen die Einwohner der Stadt Sorau dabey schützen, sowohl auch die Bürger schafft, welche sich muthwilliger Weise auflehnen möchten, nach Ihrem Erkenntniß verhalten an Gelde, oder aber, wo das Unvermögen vorhanden, mit Gefängniß straffen.

§. 10.

Von Gebotthen und Verbotthen des Rathes.

Wenn der Rath in der Stadt Sorau was läset verneinen, oder gebiethen, dasselbe hinführo zu thun, oder nach Gelegenheit der Sachen zu lassen, mit sonderlicher Verwarnung der darauf gesetzten poen und Straffe, und sich ein oder mehr daran nicht lehren, noch sich selbst ihme zum Besten mercken wollte, der oder dieselben sollen die Erhaltung des Gehorsams vom Rath, über die zuvor angesetzte Straffe, umb Drey Thaler gestrafft werden, oder aber, wo das Vermögen nicht vorhanden, mit Gefängniß, auf seine Unkosten, gezüchtiget werden.

§. 11.

Wer sich des Rathes Busse, wegen begangener Missethat, weigert.

Weigert sich einer oder mehr der wohlverdienten Straffe und Busse, in Meynung, er hätte an des Rathes Ordnung und Sagung, sowohl an den ausgerufenen Gebotthen kein Bruch noch Verwirkung der Straffe gethan, vielweniger die verdienet. Wosern er beständig darob verharren, und des sonstigen nicht kan überzeugen noch bewiesen werden, die Sache auch was großschätziges und

ansehnliches antreffe, soll ihm seine Unschuld in sein Gewissen, mit einem Eyde, der bezüchtigten Handlung, zu purgiren, und zu entbrechen, geschoben werden; kan er aber nur gleich mit zweyen Rath's- Personen, oder andern untadelhaften Zeugen, der Bezüchtigung überzugenet und überwiesen werden, denn darf er das Juramentum nicht thun, sondern soll und muß ohne weitem Behelf und Einrede die Straffe, so ihm E. Rath, nach Ihrem Erkenntniß, an Gelde, oder sonsten, auferleget, darüber gehorsamlichen dulden und leiden.

§. 12.

Von Häusern und Höfen auch denen, so außwendig in den Funffzig Hufen in und umb die Stadt Sorau gelegen,

Wetmann ein Bürger oder Einwohner der Stadt Sorau, sowohl auch die Vorstädter, oder andere Mit-Bürger, in den 50. Hufen geseßen, beschuldiget, und derenthalben von seinen Gläubigern mit der Bezahlung gedrenget würde, soll ihm keinerley Gestalt frey stehen, sein Haus, Hof, Acker, Wiesen, Gärten, und andere seine unbewegliche Güther, ohne des Rath's Vorwissen und Bewilligung, jemandes zu verpfänden, zu versetzen, noch einig Geld zur Versicherung darauf weder heimlich noch öffentlich zu leihen, desgleichen auch kein Erbe-Geld zu verkaufen, ohne des Rathes Vorwissen, Macht haben; sondern da solch Verboth überschritten wird, derselbe soll von E. Rathe, zu Verhüttung mannigfaltiger Poen und Gebrechen, so an Steuer, Geschoß und übrigen Schulden nachmahl erfolget, nach E. Rathes Erkenntniß, in Straffe genommen werden.

§. 13.

Von Kauffen und Verkauffen der Häuser und anderer Güther.

Wann

Wann sich zwey Personen eines erbarlichen Kauffes umb ein Haus, Hof, Acker, Wiese oder Garten, oder aber, wie das an stehenden und liegenden Gründen, benennet werden mag, vergleichen werden, hiermit künfftig an den An- und Erbe Geldern, und dann wiederum an den erkauften Stücke Gutes kein Manael gespühret, noch wieder Recht, wegen der vollkömlichen Gewehr, gefunden werde, sollen Käufer und Verkäufer sich bey dem Burgermeister dero halben anmelden, und zur förderfamsten des Raths Gelegenheit und ersten Sitz-Tag, ihren getroffenen und allerseits bewilligten Kauff, mit allen Circumstantien, in Ihr Stadt-Buch, umb die Gebühr, einzuverleiben und zuschreiben, bey unnachlässiger poen, Drey Thaler Groschen, suchen und bitten, und soll solche Straffe der 3. Thlr. von einem jeden Theil insonderheit unabittlich durch E. Rath eingemahnet und gefordert werden.

Es ist auch auf gnädiges Vor-Gut-Ansehen Unsers gnädigen Herrn geordnet, daß hinführo niemandes, so Erbe-Gelder auf Häusern, Aeckern, Wiesen, Gärten, oder andern liegenden Gründen, zufordern hat, über ein Erb-Geld versetzen, und unermahnet stehen lassen soll. Da es aber hierüber geschehe, und einer, so Erbe-Gelder zu mahnen, zwey Erbe-Gelder sich liesse zusammen häuffen, die gebührlige Hülffe nicht bey Gerichten suchen, und gerichtlich procedirte, sollen die verfassene Erbe-Gelder nicht mehr für Erbe-Gelder, sondern als eine andere gemeine geborgte, und vertraute Schuld zu achten seyn, da denn ein jeder sein Recht, wieder zur Zahlung kommen möge, gleich andern gemeinen Schulden, suchen mag. Einem Ausländischen aber soll dieser Articul unschädlich seyn.

Wo auch Jemand sein Erbe-Geld versetzt, und sich der Creditor bey Gerichten beklaget, soll dem Beklagten vom Richter 14. Tage Frist gegeben werden; Nach Ausgange 14. Tage soll der Creditor in Haus, oder was liegende Gründe

Gründe seyn, eingewiesen werden, da dann Haus, oder was es sey, alsbald soll zugeschlagen werden; Verfließen aber hierüber 14. Tage, und der Besitzer des Grundes die Erbeagelder nicht erlegete, soll das, darein der Gläubiger gewiesen, vom Richter und Schöppen geschätzt werden, und alsbald den nächsten Tag nach der Schätzung der Schuldner das Haus oder Grund räumen, Jedoch soll ihm noch zum Ueberfluß, die Sächsl. Frist, als 6. Wochen 3. Tage, vorbehalten seyn, in derselben Frist mag ihm frey stehen, ob er den Grund, wie er von Gerichten geschätzt, wolle annehmen, das Geld legen, oder das Guth stehen lassen.

Wann aber der Gläubiger nach gescheneher Einräumung und Schätzung seine Zahlung aufn Hause oder Grunde gewartet, und denselben innen hält, soll er das, so aufn Grunde stehet, und ihm nicht gebühret, dem Debitori, oder dem anderen Creditori, so hinter ihm Recht haben, von dem Seinen, zuvor und ehe das Guth verkauft wird, nicht heraus zu geben schuldig, es sey denn, daß der Gläubiger aus gutem Willen dasselbige annehme, alsdenn ist er schuldig und verpflichtet, die Zahlung zu thun, An- und Erbe-Gelder zu legen, nach Inhalt der Schöppen-Schätzung; In gemeinem eingelegten Pfande aber darf die Sächsl. Frist nicht gegeben werden, sondern wann dasselbige bey Gerichten eingelegt, soll es nach Ausgange 14. Tage geschätzt, und auch alsbald den Gläubigern gefolget werden.

Würde nun ein Stück Guth in dem vorigen Werth, als es der erste Käufer erkauft, wiederum verkauft, so soll der Käufer die Gelder, so er darauf gegeben, zum letzten wiederumb gewarten; Könnte es aber in dem Werth, wie obgenannt, nicht verkauft werden, so gehet der Schaden über den, so mit Erlegung der Erbe-Gelder säumig gewesen.

§. 14.

Von Gewehr der Häuser, oder anderer stehender und liegender Güther und Gründen, wie die Nahmen haben mögen.

Werde ein Haus, oder andere stehende und liegende Güther und Gründe, in oder umb die Stadt Sorau geleeen, durch die Bürger und Einwohner gekauft, oder verkauft, alsdenn soll allemah der Verkäufer dasjenige, so er verkauft, und in das Stadt-Buch eingezeichnet ist, in Jahr und Tag, wie gewöhnlichen, und bey dieser Stadt gebräuchlichen, erbar und aufrichtig, ohne alle Gefahrde und arge List, dem Käufer schuldig und verpflichtet seyn zu gewehren; Und wenn Jahr und Tag vorüber und umkommen, hat der Käufer dem Verkäufer wegen des erkauften Stück Guthes, nicht mehr gegen den gegenwärtigen und einheimischen Bürger und Einwohner dieser Stadt Sorau zu gewehren; Hätten aber auch die gegenwärtigen und Einheimischen wieder solchen getroffenen Kauff was erhebliches und nothwendiaes zu reden, oder einzuwenden, sollen sie dasselbe in berührter Zeit, ordentlicher Weise, beim Rathe oder Gerichten suchen und widerfechten, mit Verwarnung, da Jahr und Tag ohne ihre Einrede verlossen seyn würden, daß sie nachmahln mit ihrer Anforderung zu hören nicht admittiret, sondern ihnen vielmehr ein ewig Stillschweigen imponiret und auferleget seyn solle; Und hiermit sich die Ungeeenwärtigen, und nicht Einheimischen, in solchen getroffenen Käuffen ihrer Anforderungen und Interessen halber, so sie drinnen haben möchten, einiger Verkürkung und nicht Berwilligung wegen ihres Abwesens nicht zu beschweren, sollen solche contractus emtionis et venditionis zum fördersten, so möglich, von des Verkäuffers Seiten, denenjenigen, so zu dem Stück Guth gehören, oder einige Anforderung daran haben, an denen

denen Orten und Stellen, da sie, auch auffer Landes ihren Aufenthalt haben, und es ihnen wissend, ankündigen, und was hiernnen ihr Wille und Meynung ihnen vermeidet und kund gethan werden; Und da dieselben Ausländischen nach beschehener Ankündigung, der sie Wissenschaft bekommen, Jahr und Tag vorsehlichen verfließen lassen, und Dasjenige, so sie vermeinten zu fordern, oder zu sechten, nicht in der Zeit, nach gewöhnlicher Weise, in Anspruch, bey der Stadt Sorau, nehmen, noch mahneten, sollen dieselben nachmahln dero Sachen verlustig seyn, und ihr vermeintes Recht daran verschwiegen haben; Können aber dieselben Ausländischen und Ungegenwärtigen in solchen Fällen, nach fleissiger gehabter und angewendeter Mühe ihres Aufenthaltniß nach mehr erwehnter Frist nicht erschonet werden, daß sie also der Sachen keine Wissenschaft haben mögen, alsdenn soll allen denjenigen die Gewehr 3. Jahr und 6. Wochen, sonderlichen, wosern sie bey Leben, jederzeit frey und unbehalten seyn, in Erwegung, daß contra absentem et ignorantem aufferhalb derer Zeit nichts kan verschwiegen noch präscribiret werden.

§. 15.

Wann ein Nachbar sein Haus oder Hof auf dem Seinigen höher, als der ander, bauet, wie es mit den Fenstern, und dem Aussehen, soll gehalten werden.

Wo zwey Häuser oder Höfe benachbart und ein Nachbar auf dem Seinigen höher bauen wolte, als der ander, ist ihm dasselbe wohl frey und zugelassen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Condition und Bescheidenheit, daß er seinen Nachbarn mit Verbauung der Fenster, Lichtes, Wasser-Löchern, und andern unnachbarlichen Widerwärtigkeiten in seinem Hause nicht beschwere, noch zu nahe
sey,

sey, und mit Gewalt sich gegen seinen Nachbarn in deme einlasse; Wann dasselbe dem Rathe aecklaget, soll er oder dieselben, nach Besichtigung, auf Erkänntniß des Rathes, wegen seiner Uebertretung gestrafft, ihme auch mit dem Nachbarn, so er derohalben einiqen beweiflichen Schaden erlitten, sich zu vertragen auferleget, und der Uebermuth bey weiterer poen abgeschafft werden. Sonderlich aber soll ein Nachbar dem andern eine Gegen-Wand zu halten, oder sich mit demselben darum auf ein gebührlich Geld, nach Erkänntniß, zu vergleichen schuldig seyn.

§. 16.

So einer ein Haus zur Miethung innen hat.

Wer ein Haus zur Miethung inne hat, derielbe soll mit allem Fleiß darob seyn, daß dasselbe an Dach, Thüren, Fenstern, Ofen, und andern, im baulichen Wesen erhalten werde, und nicht eingehe, noch verderbe. Hätte aber ein Miethmann dieselbe Beschwerden in der Miethung, außerhalb seines Mieth-Geldes, auf sich genommen, soll der Dominus illius fundi den Mieth-Mann in solchem baulichen Wesen vertreten; Wäre es aber auch Sache, daß der Grund-Herr, wegen seines Unvermögens, solch Haus nicht könne baulichen erhalten, soll er dasselbe, ne civitatem deformet, ändern, die es vermögen, verkaufen, und nicht eingehen noch verderben lassen; Der Miethmann aber soll, ohne Vorwissen des Haus-Herrn, in dem Hause nichts geringern, einreißen, noch daraus entwenden oder verlaufen; Und wird die poen und Straffe, auf Ansuchung des Haus-Herrn, E. Rathe, so bey Ihrer Erkänntniß beruhen soll, vorbehalten.

§. 17.

Von Verrichtung sühnlicher Handlungen.

Wann ihrer zweene, oder mehr, ihre Irrungen und Gebrechen, in streitig:n Sachen, auf ehrliche Leute, sol-

Ehe in der Sühne, zwischen ihnen, hin- und bezulegen stellen, und verwilligten, und die Entschieds-Leute, nach allem angewandten Fleiß, sie mit ihrer allerseits Vorwissen endlichen zu Grunde verglichen und vertragen hätten, soll es unwidersprechlichen von derselben Partheyen bey dem Vertrage beruhen und verbleiben; Wäre es aber Sache, daß die Parthen einander den Vertrag in allen Articulen, Clausulen und Puncten, nicht gestehen wollten, und ein oder das ander Theil, durch etliche Wieder-Leute, die bey dem Vertrage gewesen, wieder den Vertrag was darthun und beweisen wollten, soll ihme dasselbe zu Abhellung der Sachen für Gerichten zu thun, und die Zeugen alda fürzustellen veranlaßiget und zugelassen seyn, und darnach wenn gleich die Handels-Leute abgestorben, und die Zeugen ihre Aussagen auf den Vertrag richten würden, soll es endlich bey geschlossener und bewilligter Handlung stet und fest beruhen und verbleiben. Derjenige aber, der sich wieder seine zuvorgethane Verwilligung, sowohl auch wieder darauf erfolgte Aussage der Zeugen setzet, in unnachlässige Straffe an Gelde, oder aber, wo er nicht Vermögens, mit Gefängniß, nach des Rathes Erkenntniß, genommen werden.

§. 18.

Wie es mit den Erb-Fällen zwischen Ehe-Leuten gehalten werden soll.

Wann Mann und Weib sich vererben, und Kinder zeugen, wofern dieselben Kinder am Haupt und andern Gliedmassen, und an Gestalt einem Menschen gleichförmig, durch die Wehe- oder Kinder-Mutter, auch bey neben andern zwey ehrlichen Frauen Kundschaft gegeben wird, daß dasselbige Kindlein lebendig auf die Welt kommen, und der Athem an ihme vollkömmlichen gespühret, ob gleich nachmahlen dasselbe Kindlein nach dem Willen

Gt.

Gottes von dieser Welt bald wieder abgefördert, soll doch alles dasjenige, so sie beide zusammen gebracht, und in stehender Ehe gewähret, und mit einander erworben, oder an sie geerbet und aestorben, davon nichts ausgeschlossen seyn soll, das Ehe-Weib auf ihren Ehe-Mann, und hinwieder dergestalt der Mann auf sein Ehe-Weib verfallt und eigenthümlich für allen andern Agnaten oder Bluts-Freunden vererbet haben.

§. 19.

Wie die Eltern nach eines andern Absterben mit den Kindern Theilung halten sollen.

Wäre es aber Sache, daß der Vater eher denn Seiner eines, oder mehr Kinder, stürbe, soll den Kindern, es seyn Söhne oder Töchter, zugleich Zwen Theil aller hinterlassenen Güther, woran das auch sey, oder Nahmen haben möge, folgen und werden, und der Mutter der Dritte Theil derselben Verlassenschaft, allein nach vorhero geschehener Bezahlung aller beweislichen Schulden, bleiben, damit sie ihres Gefallens zu thun und zu lassen Macht hat; Stirbt denn die Mutter, so soll der Vater, es seyn Söhne oder Töchter vorhanden, denselben zugleich den Dritten Theil aller seiner Güther anssetzen und folgen lassen, und er vor sich Zwen Theil der Güther und Verlassenschaft, nach vorher geschehener Bezahlung aller beweislichen Schulden, behalten, seines Gefallens damit zu gebahren; Wären aber von den Ehe-Leuten dero Eltern, Vormündern und Befreundten gewisse Cheststiftungen und Verordnungen, welche diesem Articul zuwieder, und Abbruch thäten, beredet und aufgerichtet worden, so würde denselben billich zu förderst nachgelebet.

Wann ein Mann stürbe, und hinter ihm sein Haus, Acker, oder sonsten Güther, verliesse, und seine gelassene Wittib oder Kinder, Haus oder Acker annehmen möchten,

ten,

ten, sollen sie mit ihrem Zustande, darum, daß sie Käufer oder Käuferin werden, nicht bis zu des Gutthes letzten Erbe-Geldern zu warten verbunden seyn; sondern sollen von dem Angelde und allen jährlichen Erbe-Geldern neben und mit den andern Erben ihren Zustand empfangen, und dessen gewärtig seyn.

Es sollen aber fürnehmlichen Vater und Mutter, welches unter ihnen, nach des andern beschenehen Todes-Fall, am Leben verbleibet, schuldig seyn, innerhalb 4. Wochen, den hinterlassenen Kindern, von E. Rathe Vormunden zu bitten, und nach Ausgang der 4. Wochen denselben Erbschichtung oder Theilung machen zu lassen, bey Strafe und nach Erkenntniß E. Rathes, und Geleavenheit der Personen verpflichtet seyn, und wenn die Erbschichtung gehalten, sollen die Parthen auf den nechstfolgenden Tag, wenn der Rath bey einander, sich stellen, und ihre Handlung, wegen der Erbschichtung, vorbringen, dieselbe bey oberwehnter Strafe zu ratificiren, zu confirmiren, und in E. Rathes Stadt-Buche einzuleiben suchen und bitten, hiermit sie bey ihren mündigen Jahren sehen und wissen mögen, was das Ihre gewesen, und wo das zu finden; Für solcher ordentlichen Verschung und Theilung aber soll niemand sich hinwiederum zu verhehlen, bey schwerer Strafe verflattet und zugelassen werden.

§. 20.

Wie Kindes Kinder in ihres Groß-Vatern und Groß-Mutter-Guttherben, und wie sonst in gemeinen Fällen es gehalten werden soll.

Es käget sich zu, daß eines Kindes Vater oder Mutter bey Leben des Groß-Vatern oder der Groß-Mutter stürbe, und nachdem erst der Großvater oder Großmutter auch mit Tode abgiengen, soll derselben verstorbenen Groß-Eltern Haab und Guth, wie das vorhanden und genannt werden möge, an derselben Groß-Eltern Kindes-Kinder fallen

fallen und erben; Jedoch also bescheidenlich, wo mehr als eines vorhanden, daß dieselben alle nicht mehr, als für eine Person, beyneben denen andern ihrer Groß-Eltern Erben in der Theilung admittiret, und also in stirpes oder Stämme, und nicht in capita, oder Personen, zugelassen werden. Wollte auch der Vater oder die Mutter die Kinder, wie billich, nach eines jeden Absterben bey sich haben, und sie in Gottesfurcht, Zucht und Erbarkeit auferziehen, soll denselben Eltern der Kinder Antheil der Erbschafft bey sich bis zu der Kinder mündiaen Jahren zu behalten, und seinen Nuß und Besten damit zu schaffen, auf gnugsamen Verstand, mit Vorwissen und Zulassen E. Rathes verordnet werden. Jedoch soll der Rath dabeyneben, als der Kinder Ober-Vormund, derselben Frommen und Bestes auch zu betrachten schuldig seyn; Verstürbe aber der Kinder eines oder mehr, ehe sie mündig würden, so soll desselben, oder derselbigen Kinder Antheil, wofern es Kinder von dem Vater oder Mutter, in derselben Schoos gefallen, seyn und verbleiben, damit ihres Gefallens, als mit ihrem eigenen propre-Guthe zu thun und zu lassen, ohne einige Einrede der Freundschafft.

Wären auch ausgestattete und berathene Kinder, woferne dieselbigen dasjenige, so sie allbereit empfangen, und das habhaftig gemacht, wiederum in der Erbtheilung einbringen würden, nehmen sie alsdenn mit den unausgestatteten, und denen, so noch zur Zeit mit gar nichts geholffen worden, aleiche Erbschafft und Theilung, sonst aber und ohne dasselbe ihr Gegen-Einbringen, soll ihme der vorige Empfang an deme, so an Haabe, Baarschafften Güthern, und woran es sey, zu theilen ist, hiermit den andern keine Verkürzung geschehe, abgekürzt und abgezogen werden.

Bruder und Schwester, so von voller und rechter Geburt seyn, nehmen ihres verstorbenen rechten Brudern o-
der

der Schwester hinterlassene Erbschofft vor dem halben und Stief-Geschwistern und Kindern mit allem Recht und Billigkeit; wo aber kein rechter Bruder noch Schwester vorhanden, alsdenn nehmen das Erbe zugleich alle die, so sich zu des Verstorbenen Erbe gleich und nahe ziehen. Stief-Geschwister nehmen das Erbe zu gleichen Theil, mit des verstorbenen rechten Bruders Kindern. Und weil sonsten der Erb-Fälle viel, welche nach dem Auf- und Niedersteigen, sowohl Selten halben der Eienien, vermöge derselben Regeln und Ordnungen der Rechte, um der Kürze willen alle in diese Willführ nicht aeskhet, noch wie es damit gehalten, specificiret werden können, sollen alle dieselbige Erb-Fälle, nach Ordnung des Sächsl. Rechtens, sowohl des Marggraffthums Brauch und Gewohnheit; sin-temahl die Herrschafft Sorau dahin gemiedmet, gerichtet und geordnet worden; jedoch daß von denenjenigen, so in der Herrschafft Sorau des Sächsischen Rechtens und Niederlausitzischen Brauchs sich in solchen Sachen anmassen, bey ihnen in gleichen Fällen das Recht und Brauch auch geübet und gehalten werde. So aber jemand darüber von fremden Orten in Erb-Fällen, oder andern Sachen, in die Herrschafft Sorau nichts folgen lassen wollten, demesoll sein Recht in gleichen Fällen ebener maassen auch hinviederum abgeschnitten seyn.

§. 21.

Von Testamenten und Aufgaben.

S sollen auch hiermit alle Testamenta, entschlossen die, so ordentlicher Weise für offenbahren geschworren Notariis und Zeugen, oder in Manaelung derselben, für dem Richter und etlichen Schöppen geschehen, und durch dieselben roboriret und authorisiret, sowohl Donationes und Aufgaben, so sich auf liegende Gründe und Boden erstrecken, welche nicht für Gerichten, oder ordentlicher

cher Weise, für Notariis geschehen, hinführo zu Vermeidung mannigfaltiger poen und Irrungen, oder Gebrechen, so wegen derselben unvrentlicher Weise und Form daraus erfolgen, in dieser unser Stadt Sorau gänglich aufgehoben, cassiret, tod und nichtig seyn.

§. 22.

Von den Handwercken, wie es mit Aufnehmung derselben Lehr-Jungen, item wegen ihrer habenden Irrungen und Injurien, auch Legung des Handwercks, soll gehalten werden.

Dermit die Handwerker ihren alten Brauch ehrlichen erhalten, soll hinführo niemand auf ein Handwerk zugelassen, noch dasselbe zu erlernen aufgenommen werden, er habe denn dargethan, und ausgeführet, daß er seiner Geburt und Herkommens wie es sich gebühret, redlichen und aufrichtig, und da es ein Einheimischer, so sollen die Aeltesten des Handwercks, darinne seine Eltern gewesen, seiner Geburth und Verhältniß sich wohl erfahren, und dieselbe an Eydes-statt, mit Verwilligung im Fall der Noth denselben mit Vertheurung Rechtl. Folge zu thun, daß er rechtschaffene ehrliche Geburt an sich habe, bezeugen; Ist es aber ein Fremder oder Ausländischer, so begehret, daß man ihn in das Handwerk aufnehme, so soll er von der Stadt oder Herrschafft, darunter er gebohren, schriftlich besteaelte und gnugsame Kundschafft und Nachrichtung zu Beweisung seiner rechten Geburt bringen, und die dem Handwercke vorlegen, und da dieselben allerdinge richtig, so maan ihn das Handwerk wohl aufnehmen und fördern; Der gleichen sollen auch Richter und Schöpffen in unser Herrschafft denjenigen, so sie begehren in ein Handwerk zu kommen, vor Unsern Beamtem in der Cangeleg an Eydes-statt auch aussagen und bezeugen, daß ihnen wiß-

B 5

sent

sentlichen, daß dieselben in rechtem Ehe-Bette von ihren Eltern gezeuget und aebohren; immassen wir Unsers in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters Crissfel. Andenkens, Decret, welches am 14. Sept. 1652. gegeben, in allen darinnen befindlichen Puncten und Clausulen steifig beobachtet, und demselben stricte nachgegangen wissen wollen, welches von Wort zu Wort also lautet, wie folget:

* * * * *

Wir Siegmund Senfried, Frey. Herr auf Pleß, Sorau, Triebel und Raumburg, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vollmächtiger Land-Boigt des Marggraffthums Niederlausitz etc. Fügen hiermit Unsers verordneten Bürgermeistern, Richter und Rathmannen, sowohl den sämtl. Zünfften, Innungen und Gewercken bemeldter Unserer Städte Sorau, Triebel und Raumburg zu wissen, daß bey Uns hishero zu unterschiedenen mahlen Klage vorbracht, und Beschwer geführt worden, wie eine und die andere Zunft und Innung, wenn Jemand ihre Mit-Meister und Zugethanen etwa bey entstandnen Zank-Händeln von einem andern, ob es gleich mehrentheils mit lauter Ungrunde beschiehet, gescholten und geschmähet würde, nicht alleine diesem, ohne des Beleidigten, das Handwerck alsbald zu hemmen und legen, sondern auch den Injurianten, und welcher oeschmähet hat, vor ihre Versammlung zu zwingen, die Sache zu verhören, zu vertragen, und dem Beleidiger, so ihres Mittels einen mit Ehren-rühri. en Worten angetastet, um etliche Thaler Geldes in Straffe zu ziehen, ja wenn sie einen Lehr-Jungen aufzunehmen Vorhabens, wohl gar Unsere unmittelbahre Unterthanen und Gerichts-Personen vom Lande vor sich zu erfordern, dieselbe wegen der Geburt, Ankunfft und Verhältniß desjenigen, so das Handwerck lernen will, zu be-
stra

fragen, ihn darauf, als wenn er seinen richtigen Geburtsbrief eingestellet hätte, vor einen Lehrjungen zu erkennen, und was noch mehr ist, solche nichtige und untüchtige vor ihnen geschehene Aufsaage hernachmahls, wenn der Knabe seine Lehr-Jahre ausgestanden, oder sich, als ein Meister, irgendwo setzen und niederlassen will, Unserm Frenherrlichen Amte und Rathe vor ein beständiges Zeugniß zu obrudiren, und von demselben offerers mit Ungeßüm und Verdrüßlichkeit auf ein so blindes Wesen einen Geburts-Brief zu begehren sich unterfangen und gelüsten lassen sollen. Wann dann aber einem Gescholteneu darum alsbald und ehe er der Be-züchtigung rechtmässiger Weise übersühret worden, sein Handwerk und Nahrung, davon er sich und die Seinigen doch erhalten muß, zu legen und zu verbiethen, ein ganz ungereimtes und unbilliges Ding ist, die Zünfften und Innungen auch, als Privat-Leute, die mit keiner Jurisdiction und Bothmässigkeit versehen, jemanden, so nicht aus ihrem Mittel und Gewerck ist, keinesweges vor sich zu citiren, wes niaer zu verhören, Zeugniß aufzunehmen und zu verabscheiden, am wenigsten aber zu straffen befugt seyn; Als wollen Wir von Obrigkeit wegen, als der regierende Landes-Herr, solche erwehnte Mißbräuche mit und in Krafft dieses gänglich aufgehoben, cassiret und abgeschaffet haben. Und befehlen demnach Unsern Bürgermeistern, Richtern und Rathmannen, und sämtl. Innungen, daß hinführo einem Injurianten und geschmäheten von seinem Handwercke und Mit-Meistern Sechs Wochen seinen ehrlichen Nahmen zu vertheidigen, und sich gebührlich auszuführen, ertheilet, nach Ausgang aber solcher Frist, wenn die Gescholtene die Schmähung auf sich ersitzen ließen, und nicht ehe das Handwerk ferner zu treiben verbothen werden solle. Ordnen und wollen auch vors andere, daß solche Injurien und Schmäh-Händel vor der Obrigkeit, darunter der Injuriant, oder das schmähende Theil gehörig, klagbar gemacht,

macht, verhöret und benaeleget werden, es könnten denn ein oder die andere Zunft durch ihre Privilegia und Articuls-Briefe ein anders darthun, und daß sie eines mehrern berechtigt sey, beybringen und erweisen. Immassen nichts minder eine n jedwedem Gewercke sich diesfalls seines gescholtenen Mit-Gliedes anzunehmen, demselben von der Obrikeit Beystand zu leisten, und wieder die Beleidiger und Injurianten auf genügliche Satisfaction und Abtrag zu dringen, sowohl ihre Handwercks-Mängel und Gebrechen, und die Schmah-Händel, so zweene Meister einer Innunge mit einander haben, unter sich beyzulegen und zu vertragen frey und unbenommen verbleibet. Endlichen und zum 2ten ist Unser ernster Will und Meynung, daß kein Lehr-Junge mehr, wie denn solches einer jeglichen Zunft Articuls Briefe selbst ersfordern, er habe denn zuvor bey der Handwercks-Lade seinen richtigen, vor Aus, Unserm Haupt-Manne, Rathe, oder von der Obrikeit, unter welcher er gebohren ist, vollzogenen Geburts-Brief produciret und eingewantworet, auf- und angenommen werden solle. Sintemahlen sonst und auffer diesen allerhand Verwirrung, Weitläufftigkeit, Mühe und Unkosten dadurch geursachet werden und erfolgen, also, daß hernachmahls, wenn der gewesene Lehr-Junge sein Meister-Recht und Bürger-Recht, darzu er unumgänglich eines Geburts-Briefes benöthiget, erlangen will, die Personen, welche um seine Geburt, Eltern und Groß-Eltern, und dero Zustand und gutes ehrbares Verhalten gewußt, auch bey seinen angetretenen Lehr-Jahren noch am Leben gewesen, nunmehr verstorben, und dannenhero an gründlicher Nachricht und Wissenschaft bisweilen, zumahl wegen der vorgewesenen bösen Kriegs-Läuffte, sich grosser Mangel ereignet; Und dieses alles soll der Rath alhier, zur Triebel und Raumburg, nicht allein ieko ehestens den sämtl. Zünften und Innungen zu ihrer Nothdurfft publiciren und anmelden, sondern

Vern auch hernachmahls jährlich bey ihrer Veränderung, nebst der Willkühr und Statuten öffentlich wiederholen und ablesen, wornach sie sich allerseits zu achten, bey Zehn Rthlr. Straffe derer, so es unterlassen, und muthwillig darwieder handeln. Decretum Sorau, den 14. Tag des Monats Septembris, 1652.

§. 23.

Daß niemand zu einem Meister in ein Handwerk aufgenommen werde, er habe denn das Bürger-Recht erlanget und gewonnen.

Wermit E. Rath aller Bürger und Einwohner der Stadt Sorau Wissenschaft haben und bekommen möge; soll hin'ühro niemand auf ein Handwerk zu einem Meister aufgenommen werden, er habe denn zuvor das Bürger-Recht bey E. Rathe gesucht, dasselbe bekommen und empfangen, wegen Gelegenheit der Personen und derselben Vermögen vom Rath abgefordert und eingenommen werden soll. Würde aber das Handwerk oder die Sachwaltigen solche Ordnung muthwillig und verächtlich überschreiten, sollen sie, nach Erkenntniß des Rathes, an Gelde, oder so sie nicht des Vermögens, mit Gefängniß gestrafft werden. Da auch jemand befunden, der in dieser Stadt Sorau bürgerliche Nahrung und Gewercke treiben wollte, der soll zuvor das Bürgerrecht gleich andern Bürgern und Einwohnern bey dem Rathe suchen und bitten, und nach erlangtem Bürgerrechte, innerhalb 14. Tage, sich zu einem Stande begeben. Würde aber überdies einer oder mehr einiges Handels, womit auch das wäre, sich unterfangen, oder dies Gebot verbrechen, der oder dieselben Personen sollen E. Rathe Sechs Thaler unnachlässiger Straffe

„Straffe verfallen seyn. „Zu diesem soll auch niemand ei-
 „nigen fremden Hausgenossen, es sey Mann- oder Weib-
 „Personen in den 50. Hufen, sowohl in der Stadt, ohne
 „des Rathes Verwilligung und Vorwissen, bey Straffe 1.
 „Schock, auf- und annehmen. Des gleichen soll kein Haus-
 „Genoß, der ein Handwerk hat, von Jemanden anaenom-
 „men werden, er schosse denn von seinem Handwerk, ohne
 „Befreyunge seines Wirthes, diejenigen aber, so hierwie-
 „der muthwillig handeln, die sollen von E. Rathe, da das
 Vermögen vorhanden, mit Einem Thaler, oder aber in
 Manglung des, mit Gefängniß gestrafft werden. Es ist
 auch in sitzenden Rathe, mit Vorwissen der Aeltesten und
 Geschwornen, beschloffen, daß ein ieder, der sich alhier zu
 Sorau wesentlich zum Bürger Recht eingelassen, und aber
 aus Armuth, oder andern Ursachen halben, von dannen be-
 „geben, und eine Zeitlang außser der Stadt sich wesentlich
 „in der Sorauischen Herrschafft aufhielte, daß demselben
 „Jahr und Tag sein Bürger-Recht frey und offen stehen
 „solle, und wenn das verfllossen, soll er dasselbe jährlich su-
 „chen, und mit 6. Marl. Geschoß und 6. Rgl. vor die
 „Stadt-Dienste erhalten. Im Fall aber er solches nicht
 „suchte, und die Pflicht obgenannt erlegete, soll er desselben
 „verfallen und verlustig seyn. Einer aber, so sich außser der
 „Herrschafft wesentlich aufhielte, demselben soll sein Bür-
 „ger-Recht nicht länger denn Jahr und Tag, wie vor Al-
 „ters zuvor gehalten werden.

§. 24.

Von Wagen-Fischen.

Wein Fremder oder Mitbürger in die Stadt Sorau
 Wagen-Fische auf den freyen Markt bringen wür-
 de, demselben soll solche Fische nicht länger noch weiter als
 2. Tage feil zu haben vergönnet noch zugelassen seyn, und
 was je nach 2. Tagen von Fischen überbleibet, die soll er
 an-

anderstwo verkauffen und vertreiben. Wollte auch der Kauffmann die überbleibende Waaren Fische einsalzen, und nachmahln in der Stadt verkauffen, soll ihm dasselbe nicht gestattet, besondern da er dann darüber feil haben würde, vom Rathe wegen Uebertretung des Verboths, nach Erkenntniß, in Straffe genommen werden; brächte aber ein Kauffmann gute frische Fische, die er bey dem Wasser selbst gefalzen, demselben wird wohl verdonnet, ohne Hinderniß, so lange es dem Kauffmann gefällt, feil zu haben und seinen Nutzen zu schaffen.

§. 25.

Wie es in unser Stadt Sorau mit den Hochzeiten und Wirthschafften gehalten werden soll.

Nachdem bis anhero grosser Uebermuth mit vergeblichen Unkosten, sowohl auch sonsten bösen und undienstlichen Leben und Wandel in den Hochzeiten und Wirthschafften gespüret und fürgenommen; sind Wir sonderlich verursacht worden, den Anfang und Schluß in den Wirthschafften Christlicher Weise, hiermit das Gedenken und Aufnehmen Unser Unterthanen desto mehr seyn möchte, dazu auch Zucht und Erbarkeit erhalten werde, in etliche Articul zu fassen und zu ordnen.

1.] Und soll anfänglich allen denjenigen, so in unser Stadt Sorau, oder aber sonst in 50. Hufen wohnen, ernstlich inhibiret und verbothen seyn, hinter und ohne ihrer Eltern, oder aber in Manglung derselben nächster Agnaten und Bluts Freunden, sowohl der geordneten Vormunden Rath und Verwilligung in keine Ehe-Gelübde, Zusage noch Verlobniß des Ehestandes sich einzulassen noch zu verwilligen, sonderlichen aber sollen die Heyrathen

in Bluts-Verwandnissen und andern Graden, so in der Kirchen verbothen und nicht zulässlichen, hiermit aufgehoben, cassiret und gänzlich vermieden werden. Würde aber einer oder mehr, ob der gleichen Jung oder Alt hier überschritten, und einem ehrlichen Manne sein Kind dergestalt heimlichen und ohne seine oder nächsten Freunde und geordneten Vormunden Wissen und Willen entziehen, sollen doch solche heimliche Gelübde der Ehe, damit von den Kindern bey den Eltern Gehorsam, sowohl auch Zucht und Erbarkeit erhalten werde, unkräftig und nichtig seyn. Diejenige auch, so hierinnen verbrechen, von E. Rathe an Gelde, oder in andere Wege nach ihrem Erkenntnis zu Abscheu anderer in unnachlässige Straffe genommen werden.

2.] Nachdem bishero der Gebrauch gewesen, daß der Bräutigam die Morgens-Gabe durch seine zweene erhehene Freyer der Braut versichert, welche Gelübde manchem zu grossen Nachtheil und Verderb seiner Nahrung gereichen wollen, sollen hinführo der Bräutigam samt seinen Freunden die nächste 8. Tage nach achtlebener Wirthschaft, sich für E. sitzenden Rath der Braut ihre Morgens-Gabe durch andere Mittel und Wege, damit die Freyer ihrer dahero getragenen Bürgschafft entlediget werden, zu versichern schuldig und verpflichtet seyn.

3.] Wann die Verwilligung zwischen Braut und Bräutigam obberührter massen fürgenommen und geschehen, sollen die Hochzeit-Gäste, dem alten Brauch nach, 8. Tage für der Hochzeit eingeladen und gehethen, die Jungfrauen aber durch eine Frau oder Weibes-Person, die Gesellen dagegen durch die Braut-Diener ersucht werden, und damit vergebliche Zehrung und Unkosten verhütet, soll ein jeder geladener Gast, sowohl Gesellen und Jungfrauen den Bräutigam und Braut durch die Hochzeit-Bitter endlichen

hen zu, oder absagen, sonderlich aber soll ein jeder, so Wirthschaft machen will, in berührter Zeit bey E. Rathe erscheinen, und bitten, daß man ihme hochzeitl. Wirthschaft, sowohl das Rath- und Tankhauß vergönnen wolle.

4.) Daß niemand über sein Vermögen durch Gäste auf den Hochzeiten gedrängt, noch in seiner Nahrung verderbet, soll keiner, der Wirthschaft macht, mehr denn zu 4. Tischen (entschloßen der fremden Gäste) einzulassen vergönnen und zugelassen seyn. Würde aber einer eines sonderlichen Vermögens seyn, und sich etwa bey grosser Freundschaft mit Heyrath in oder aufferhalb der Stadt einlassen, derselbe soll nach ferner Verwilligung und Zulassung E. Rathes, doch daß es aber zwey Tische über die vorige viere nicht seyn, beschieden seyn. Und da dieser Ordnung einer oder mehr sich was freventlich unterfangen thäte, der oder dieselben sollen E. Rathe unnochlässig alsbald den Hochzeit Tag 6. Thlr. zur Straffe erlegen und geben.

5.) Soll auf den Hochzeiten fremde Bier einzuführen, es wäre denn, daß E. Rath auf Ansuchen das verwilliget, oder aber zur Verehrung geschenkt würde, Jedermanniglich, bey poen eines Schocks von einem jeden Maß, ernstlichen verbotthen seyn.

6.) Soll ein jeder Hauswirth, so Hochzeit machet, seine geladene Gäste auf den angezeigten Tag Vormittage um 9. Uhr in sein Haus oder Hochzeit-Ort zu sich ersuchen und bitten, hiemit er samt seiner Braut und beyderseits eingeladenen Freunden um 10. Uhr sich gewiß in der Kirche finden lassen; Do aber Braut und Brautigam samt ihrer Freundschaft, obernannte Zeit und Stunde in der Kirchen nicht seyn würde, sollen sie denselben Tag nicht getrauet werden; sie haben denn der Kirchen zuvor 1. Thlr. unwegerlichen zur poen und Straffe erlaet; welche Straffe die Kirch-Väter treulichen, unangesehen einiaer Person, einmahnen sollen. Und damit solcher Kirchgang nicht verzo-

gen

gen, soll die Braut alsbald dem Bräutigam mit ihren Jungfrauen und erbetenen Freunden zur Kirchen, und von dannen wiederum in die Wirthschafft unverzüglich und alsbald folgen, und keinesweges mehr, wie bishero geschehen, durch die Spielleute sonderlichen geholet werden; Ingleichen sollen diejenigen Gesellen, welche den gebethenen Jungfrauen an Zucht und Ehren dienen, vor Mittage um des Zeigers 9. in der Hochzeit auch erscheinen, und mit Braut und Bräutigam zugleich zur Kirchen gehen, und von dannen wieder und züchtig in die Hochzeit kehren. Wollten sie aber, ihrer Gelegenheit nach, eine Abend-Hochzeit machen, sollen sie des Winters um 3. Uhr, des Sommers aber um 4. Uhr in die Kirche gehen, und ihre Hochzeit-Gäste eine Stunde zuvor im Hochzeit-Hause zu erscheinen, jedesmahl, wie gebräuchlich, 8. Tage zuvor auf solche Weise einladen und ersuchen lassen. Vor Ausgang aber der Kirche soll Braut und Bräutigam, sowohl derselben beyderseits eingeladene Freundschaften und Hochzeit-Gäste den armen Christen, als unsern Mit-Brüdern und Schwestern, nach Gelegenheit eines jeden Vermögen etwas in den geordneten Gotteskasten einzulegen, und mitzutheilen nicht vergessen, und dagegen den vielfältigen Segeden von dem HErrn Christo herwieder reichlich gewarten.

7.] Weil auch der, so die Wirthschafft ausrichtet, bis anhero mit Vorsehung und Vortragung der Speise und Trankes, sowohl mit fremden Kindern und Gesinde, darzu auch Einlauffung der Personen jung und alt, welche zur Wirthschafft nicht geladen sind, sehr hoch und verdrüßlichen beschweret und belegt, soll hinführo niemand aus den Schüsseln und Trinck-Geschirr Essen noch Trincken, ohne Vergünstigung und Erlaubniß des Wirths oder Wirthin weggeben oder tragen lassen; und hiemit solche böse Unordnung und Verderben der Leute, so viel möglich, ver-

verhütet und vermieden werden indge, soll E. Rath auf eines jeden Begehren und Bitten, einen Stadt-Diener, darob an der Thüre Achtung zu haben verordnen, und nicht mehr auf den Tisch denn 6. Gerichte bey Poen 6. Thlr. auftragen lassen.

8.) Nachdem bis anhero mit dem Hochzeit-Bier viele Unordnung sürgenommen, soll es hiermit zu Vorkommen desselben also gehalten werden, daß, wenn man dasselbte Hochzeit-Bier trincken will, bereit Geld, so bald der Vorschlag und Raitung der Personen gemacht, damit dem Wirthe sein verkaufft Bier ohne beschwerliche Mühe und Nachmahnung bezahlet, ein jeder sür sich darlege und aebe, und soll zu solchem Bier keine andere noch fremde Gäste einzuführen noch zu laden verstattet werden, wird Jemand darwieder thun, derselbe soll sür den fremden Gast die Zeche sowohl als sür sich selbst alsbald erlegen und bezahlen; Zudem soll auch sürnehmlichen, wie bishero zum öfftern geschehen, hinführo kein fremd Bier in die Hochzeit, noch in andere Wege über die Nach-Tische getragen noch gegeben werden, der dritte Tag auch hiermit wieder Gemein-Hochzeit-Bier zu trincken gänzlich aufschaben und bey Straffe Zwen Thaler verbothen seyn, welche der Käufer sowohl der Verkäufer ein ieder insonderheit E. Rathe unabbittlichen erlegen und geben soll. Wären aber denselben Tag noch fremde und ausländische gebethene Hochzeit-Gäste vorhanden, soll ohne Verwilligung E. Rathes oder des Bürgermeisters bey obgesetzter poen nichts sürgenommen werden.

9.) Diweil die Jungen Gesellen, so den Jungfrauen in Zucht und Ehren in solchen Hochzeit-Tagen, wie gewöhnlich, dienen, sollen sie um ihrer erbarn Dienste willen den halben Theil zur Bier Zeche geben; Würde aber einer oder mehr von denselben einer Jungfer nicht dienen, sondern sich darzu beschwert machen, der oder dieselben, sic

Kommen gleich den ersten oder andern Tag, sollen sie mit den Haus-Wirthen die volle Bier-Zechen, bey Straffe E. Rathes, unweigerlich erlegen und geben. Die Hauswirthe sollen auch hinführo das gemeine Hochzeit-Bier den ersten und andern Tag ihres Gefallens, bey weme sie wollen, und wieviel sie das zu kauffen in Nothdurfft befinden, vollkommene Macht und Gewalt haben, und bey deme das Gemeine-Bier getruncken wird, derselbe soll auf den Abend nach Zeigers 10. Uhr den Hochzeit-Gästen kein Bier mehr auflangen noch aufzutragen gestatten, thut aber Jemand darwieder, der oder dieselben sollen dem Rathe unabbittlich 3. Thlr. zur Straffe verfallen seyn. Es soll auch Jedermännlichen im Sommer nach Zeigers 10. im Winter um Zeigers 9. auf den Abend, ohne Tumult, Tauschen und Schreyen, erbarlich und züchtig mit einem Lichte oder Latern anheim zu Hause gehen, würde aber Jemand's über die Zeit außder Sassen mit einem unordentlichen Vorhaben betroffen, der oder dieselben sollen um 1. Thlr. oder auf den Fall des Unvermögens mit Gefängniß zum Abscheu andern vom Rathe erklichen gezüchtigt und gestraffet werden.

10.) Sollen alle schandbare, unerbare, leichtfertige Tänze mit Verdrehung und Schwencung der erbaren Frauen und Jungfrauen, sowohl das Einspringen und Einlaufen der Tänzer, so offte es geschehe, um 1. Thlr. unablässig gekrafft werden; Das Tanzen auch auf dem Rathhause von Ostern bis auf Michaelis um Zeigers 6. und hinwiederum von Michaelis bis auf Ostern um 5. Uhr. Bey den Abend-Hochzeiten aber des Sommers um 9. und des Winters um 8. Uhr sich enden, nach welcher Zeit kein Geigen noch Pfeisfen, bey Straffe E. Rathes gehöret, noch auf dem Rathhause angetrossen werden soll.

Ob diesen allen Articula der Hochzeit wollen wir, daß E. Rath, unangesehen einiger Person, so dawieder vor-

sch

seßlicher Weise verbrechen würde, ernstlich halte, und dieselben bey Unser Unanade und schweren Straffe ungezügeltiget keinesweges lassen.

§. 26.

Vom Feuer-Aufgehen.

Sobald in unser Stadt Sorau, da Gott vor behütet, Feuer aufgehen würde, soll dasselbe von einem jeden Wirthe, da sichs sehen liesse und vermerckt würde, unerschreuet selbst beschrnen, und nicht heimlich bey unnachlässiger Straffe 6. Thlr. dem Rathe zu erlegen gehalten oder gelöscht werden.

§. 27.

Wie man nach beschrnenem Feuer sich verhalten soll.

Sobald ein Feuer beschrnen oder beläutet wird, soll sich ein jeder geschwornen Mit-Bürger seiner gethanen Endes-Pflicht selber erinnern, sich alsobald ernstlich zum Feuer machen, mit einer Art, Beil, Spritze, Wasser-Kanne, Eymmer, Leiter oder andern, so zur Rettung dienstlich, finden, gemeiner Stadt und seines Nächsten Schaden zum treulichsten durch fleissiges Behren, so viel möglich, bey Straffe und Verlust Zehen Thaler-Groschen verwehren helfen. Würde aber einer oder mehr zu solcher allgemeinen Rettung in Feuers Nöthen nicht kommen, sondern fürseßlich, wenn die Feuer-Blocke geläutet, aussenbleiben, derselbe, wo er vermercket, sowohl die, so solche Leute wissen, und nicht anmelden, sollen vom Rathe in gleiche Straffe der 10. Thlr. genommen, und andern zum mercklichen Abscheu also unnachlässlichen gestrafft werden.

§. 28.

Die das erste Bas Wasser zum Feuer bringen.

Der das erste Bas oder die erste Bütte Wasser auf der Schleiffen am Röhr-Rasten zu Ableschung des aufgegangesenen Feuers bringen wird, dem soll ein halber Fl. Frank-Geld, dem andern, der ihm folget, ein Dritsthaler zur Verehrung gegeben werden.

§. 29.

Wie es mit den Littern, Feuer-Hacken soll gehalten werden.

In jeder Haus-Wirth soll in seinem Hause einen eigenen Feuer-Hacken, Spritze und Litter für allen Dingen fertig und richtig, desgleichen einen Kübel mit Wasser haben, hiemit er derselben in unversehene Feuers Nöthen für sich, und zu Rettung seines Nächsten gewiß seyn, und die brauchen möge, darauf E. Rath alle Viertel Jahr von Huse zu Hause, neben Besichtigung der Feuer-Stätte, an Stuben, Bad-Stuben, Back-Ofen, Darren, Brau-Häusern, und wie es immer Rahmen haben mag, gute Achtung geben lassen soll, und bey welchen diese Stücke nicht gefunden, soll E. Rathe 3. Thlr. verfallen seyn. Es soll auch sonderlichen ein Nachbar auf den andern ein freundlich Aufsehen und Achtung haben, wie er in seinem Huse feuret, und do er besunden, daß er etwa an Ort oder Stellen gefährlich Feuer machet, soll ein Jeder dasjenige dem Rathe vermelden, und bey Strafe 1. Thlrs. nicht verschweigen.

§. 30.

Von Diebereyen bey dem Feuer.

Nachdem bis anhero die Dieberey bey dem Feuer sehr gemein, also daß mehrmahlen viel Leute, die das Th-
rige

riqe bößlichen verlohren, darüber geklaget, und dasselbige nicht wiederum habhaft gemacht werden können; Derohalben sollen hinführo in solchen Feuers-Nöthen auf verdächtige Personen, welche sich der Meynung zum Feuer finden, als wollten sie retten helfen, ferner gut Achtung und getreulich Aufmercken gehalten und gegeben werden. Und da die angetroffen, soll mit denselben Dieben, die andern Leuten in solchen grossen Feuers-Nöthen das Ihrige dieblich und thätlich entziehen, und zu dem vorigen Bekümmerniß und Betrübniß sie noch mehr und hefftiger bekümmern und betrüben, ohne einig Abbitten, wer die auch seyn möchten, mit der Schärffe des Rechts und ordentlichen Straffe der Diebe, zum Abscheu anderer, verfahren werden, diejenigen auch, die einen solchen Dieb ersehen und mercken, und dieselben E. Rath nicht bald anmelden, oder ihm sonst wegzukommen Vorschub thun, der oder dieselben sollen E. Rath zu unnachlässiger Straffe 6. Thlr. verfallen seyn.

§. 31.

Von Stroh und Reißig.

Wem it auch dem Feuer durch Stroh und Reißig nicht Ursache gegeben werde, so soll bey Strafe 3. Thlr. niemand dasselbige in sein Haus, aufferhalb des Ziels, oder Raasses, so für Alters gebräuchlich gewesen, benahmtlich ein halb Schock Stroh, Reißig, einführen noch darinnen dulden.

§. 32.

Von dem Darren, Ryhn-Leuchten, und wie es damit gehalten werden soll.

So oft man in Unser Stadt Sorau darren wird, soll ein Jeder ein Kühl-Baß mit Wasser, und eine Wasser-Kanne bey der Darre stehen haben, und damit Gefahr, so viel möglichen, vermieden werde, soll kein Wirth oder

Wirthin die Darrerin von dem Feuer zu sich hin an den Tisch, [mit ihm zu essen, als bishero zum öfftern geschehen] ziehen noch nehmen, sondern ihr das Essen und Trincken für die Darre schicken; Würde aber jemand diese Sakung übertreten, der soll dem Rathe 3 Thlr. zur Straffe verfallen seyn; Zu diesem soll die Darrerin nicht meh: denn an einem Orte und bey einem Wirth auf einmahl zu ddrren befugt seyn; So sie aber überdies erfahren und angegriffen wird, soll sie vom Rath 14. Tage auf ihre Unkosten mit Gefängniß gestrafft werden. Es soll auch Niemandes, es wäre denn ein Mitt-Bürger, der ein eigen Brau-Haus hätte, und in seinem Hause nicht melken könnte, einen andern Malk zu machen vergönnen, bey Strafe 3. Thaler, die der Verbrecher unabittlichen geben und erlegen soll. Sonderlichen aber soll einem jeden Haus-Wirth hiemit ernstlich abgechafft und verbothen seyn, hinfürs in seinem Hause, Cammer, Söller und Ställen durch sein Gesinde und Kinder, noch auf der Gassen mit Rohn zu leuchten. Und da gleich die Bräuer den bedürffen, sollen sie doch gewahrhaftig damit in den Bräu-Häusern umgehen, daß, so viel möglichen, der Feuer-Schaden verhütet werde. Würde aber von einem Haus-Wirth, oder seinem Gesinde und Kindern dawieder was fürgenommen, derselbe soll dem Rathe, es geschehe gleich das Rohn-Leuchten durch ihn selber, oder durch die Seinigen, 3. Thlr. unnachlässig verfallen seyn.

§. 33.

Vom Schlachten, Backen, Brauen und andern Verbothen.

Demit der Feuer-Schade auch desto mehr bey der Nacht verhütet werde, soll niemand bey der Nacht schlachten, backen, waschen, brühen, noch etwas, wie das genannt werden möchte, darzu er das Feuer benöthiget,

in seiner Behausung fürhaben, mit ernstlicher Verwarung, da darüber einer oder mehr angetroffen, daß der oder dieselben vom Rath in 3. Thlr. unabittliche Straffe aenommen werden sollen. Da auch ein Nachbar bey dem andern das Feuer zu deraeichen Vorhaben bey der Nacht vermercket, soll derselbe bey gleicher Straff: E. Rathe als bald dasselbe anzumelden schuldig und verpflichtet seyn, in gleichen sollen die Becker, sowohl die Bräuer, die Kobler den Tag, wenn sie dieselben aus dem Ofen oder Bräuhäusern genommen, auf die Gassen für ihre Häuser zu verlöschen, oder wo sie sonst ohne Schaden seyn können, schützen, damit sie daselbst wohl ausgelöschet werden, bey Straffe 1. Thlrs. dem Rathe. So soll auch den Beckern an den Sonn. und Feyer. Tagen unter der Frühen. Hohe. und Besper. Prediat ihre Ofen zu heizen und zu backen, sowohl den Bräuern vor gänglichlicher Endung der Besper. Predigt zum Brauen zu rüsten, die Kinnen zu leeren, oder das Feuer vor 7. Uhr unterzumachen, und anzuzündten durchaus ernstlich verbotthen seyn, bey unnochlässiger Straffe 10. Thlr. so der Wirth, welcher darwider handelt, erleuen, der Bräuer aber nebst seinen Knechten 3. Tage und Nacht lang in Nieder. Thurm gesteket werden soll.

§. 34.

Von den Lichten in Häusern.

Dieweil auch zum öfftern durch Anklebung der Lichte in Ställen und andern Orten, sonderlich aber in Gast. Höfen, Feuer pfleget auszukommen, soll hinführo ein jeder Gast. Geher und Haus Wirth seinen Gässt. n. Gefinde und Kindern nicht gestatten, in seinem Hause, im Stall, Kammeru, Bräu. Hause, oder andern Orten, ohne Latern mit den Lichten zu aehen, der Haus. Wirth auch selbst, zu Verhüttung einiges Feuer. Schadens in seinem

Hause, bey Straffe 3. Thlr. Groschen, wohl Achtung dare
 auf geben und fleissig zu ziehen. Soll auch Niemanden in
 der Stadt in keinem Back Ofen das Flach - Dörren bey
 ernanter Straffe zugelassen werden.

§. 35.

Von Müßiggängern, Bettlern und
 Tage-Löhnern.

Es sich auch bis anhero mit Brande, Diebereyen,
 und andern mehr, wegen Müßigganges mannißfol-
 lige beschwerliche Mißhandlungen und Schaden zuetras-
 gen, sollen hinführo müßige Personen, Lunds-herer und an-
 dere leichtfertige Leute und Gesinde durch niemanden ge-
 häuset, geherberget, noch gefördert werden; Da auch der
 Unbekannten einer oder mehr in einem Gast - Hofe oder
 Wirths Haus kommen, und da nichts anders, als seines
 Sauffen, Spielen, und andere leichtfertige Händel abwar-
 ten wollten, derselbe soll nach Verfließung zweyen Tagen
 vom Wirth dem Rathe angemeldet, und wo er nicht nach-
 lassen wird, in Straffe, nach Erkenntniß, genommen wer-
 den. „ Zu diesem soll auch niemand, der nicht mit
 „Schwachheit, Gebrechen und rossen Armut sonderlich
 „von Gott gezüchtiget, ohne Vorwissen und Zulassen des
 „Rathes in der Stadt zu betteln verstattet werden. Und
 „wo arme unvermögende Bürger, sollen sie ihre Söhne
 „und Töchter nicht ansa Hauffen in der Jugend bey einan-
 „der behalten, sondern dieselben bey Zeiten zur Schule zie-
 „hen, außs Handwerck thun oder zu Dienste geben, hiermit
 „sie nicht für und für in ihrer Jugend den Müßiggang und
 „Sullengen anhangen, und nachmahln nach Erreichung
 „ihres Alters zur Leichtfertigkeit und an Bettelstab gedey-
 „en. Wo aber darüber solche verstockte muthwillige Bett-
 „ler und müßige Personen von Männern und Frauen be-
 „sua

funden, die sich ohne Arbeit erhalten wollen, dieselben Personen, so angetroffen, sollen andern zum Abscheu nicht, in der Stadt geduldet, sondern nach Gebühr vom Rathe, wie auch der Wirth, so sie gehäuset, mit 1. Thlr. gestrafft, und von der Stadt weggeschafft werden. Es soll auch, jährlich, so bald E. Rath geändert wird, der neue Bürgermeister, samt E. Rathe, eine Ordnung stellen, und in den Stadt-Wein-Keller anschlagen lassen, was man, nach Gelegenheit der Zeit einem Mäurer, Zimmermanne, Handlanger, Schnitter, Mäher, Drescher, und sonst, allerley Tagelöhnern, einen Tag geben solle, dawieder niemand bey schwerer unnachlässiger Straffe E. Rathshandeln.

Andere Dinge und Fälle über diese obspecificirte Sackung und gewillführte Articul, derer ganz viel, und wegen der Kürze hieren nicht gezogen werden können, sollen alle ausserhalb dieser erklärten, in was Sachen auch die seyn möchten, nach Ordnung der Sächsl. Rechte, wwohl des Marggrafthums Nieder-Lausitz Brauch und Gewohnheit, sintemahl die Herrschafft Sorau dahin gewidmet, gerichtet und gehalten werden. Alles getreulich sonder Gefährde. Wie wir denn zu Uhrkund mehrer Sicherheit und stetet Bekräftigung solcher Willkühr und Ordnung unser Stadt Sorau dieselbe mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Gräfl. grösseres Insiegel wissentlich haben daran hängen lassen. Welches geschehen und gegeben zu Sorau am Tage Matthiae des Heil. Apostels, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, im 1655. Jahre, dabey gewesen unsere Rätbe, Diener und lieben Getreuen, die Edle, Gestrenge, Ehrenveste, auch Hochgelahrter Carl Christoph von Rottenburg, auf Nießmenau, Unser Hauptmann der Herrschafft Sorau, Triebel und Raumburg, Hanns George von Regen

genspurg auf Bertelsdorff und Malwig, Unser Hofrath,
 ter, Benedictus Cunrati, beyder Rechten Doctor, Unser
 Sankler, und Samuel Müller, Unser Registrator,
 so dieses geschrieben, und andere mehr,
 als hierzu Gezeugen.

Verleih uns Frieden gnädiglich!
 HERR GOTT! zu unsern Zeiten;
 Es ist doch ja kein anderer nicht,
 Der für uns könnte streiten,
 Denn du unser GOTT alleine!
 Gib unsern Landes-Herrn und aller Obrigkeit
 Fried und gut Regiment!
 Daß wir unter Ihnen
 Ein geruhiges und stilles Leben führen mögen.
 In aller Gottseligkeit und Erbarkeit!
 Amen.



Q. 4. 6576

X. 329 50/3

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
 Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

B.I.G.

Farbkarte #13

| Blue | Cyan | Green | Yellow | Red | Magenta | White | 3/Color | Black |
|------------|------------|-------------|--------------|-----------|---------------|-------|------------|-------|
| Light Blue | Light Cyan | Light Green | Light Yellow | Light Red | Light Magenta | White | Light Grey | Black |
| Dark Blue | Dark Cyan | Dark Green | Dark Yellow | Dark Red | Dark Magenta | White | Dark Grey | Black |

Yd
6526

[Handwritten calligraphic text]

meinen Besten
et.

1748

